

Besondere Bedingung Nr.0958

Transportschäden am Reisegepäck

- 1.1 Ergänzend zu Abschnitt B, Ziffer 6, Punkt 1 und Punkt 2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Sachschäden am Reisegepäck, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen im Zusammenhang mit der Beförderung von Beherbergungsgästen mit dem hoteleigenen Kraftfahrzeug, welches ein behördliches Kennzeichen tragen muss und auch tatsächlich trägt, verursachen; insoweit gilt Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB abgeändert.

Reisegepäck sind alle Gegenstände des persönlichen Bedarfes des Beherbergungsgastes, wenn sich diese Gegenstände in einem geschlossenen Behältnis (z.B. Koffer, Reisetasche, Rucksack, etc.) befinden, sowie das Behältnis selbst.

- 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
- Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben
 - elektronische Datenverarbeitungsanlagen
 - Geld, Schecks, Wertpapiere, Schmuck, Kunstgegenstände aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Punkt 1 jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderwertig Versicherungsschutz besteht.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10% davon für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.